



Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich.

879. – 25.V.05. – G2i. Zollikon. Meyer. Landanlage und Badhaus.

A. Unterm 11. Februar 1905 stellt J. H. Meyer zum Traubenberg in Zollikon das Gesuch um Bewilligung, vor seinem Hause eine Landanlage im Seegebiet zu erstellen und das bestehende Badhaus zu versetzen.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. Februar 1905 vorschriftsgemäß publiziert und es sind laut Eingabe des Statthalteramtes Zürich vom 28. April 1905 keine Einprachen gegen das Projekt erhoben worden.

Mit Verfügung Nr. 314 vom 21. Februar 1905 wurde die Baute provisorisch bewilligt.

Der Kantonsingenieur berichtet:

Für das Trottoir an der Seestraße hat J. H. Meyer seine seit 1838 bestehende Landanlage teilweise abzutreten; als Ersatz hiefür will er unmittelbar außerhalb eine neue Anlage erstellen. Diese erhält 17 m Länge und 3,6 m Breite und wird im Osten vom Eigentum des Petenten, im Norden und Westen vom See und im Süden vom verlängerten Landungssteg begrenzt, neben welchem sich der neue Standort des zu versetzenden Badhauses befindet. Alle Bauten zusammen beanspruchen 78 m² Seegebiet, für welches gemäß einer Verfügung des Straßendepartementes vom 30. Mai 1842 betreffend unentgeltliche Landanlagen keine Rekognitionsgebühr erhoben werden kann. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen diese Bauten nichts einzuwenden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem J. H. Meyer zum Traubenberg in Zollikon wird, vorbehalten allfällige spätere Privateinsprachen, welche er von sich aus zu erledigen hätte, bewilligt, vor seinem Eigentum daselbst eine Landanlage im Seegebiet zu erstellen, das bestehende Badhaus hinauszurücken und den Landungssteg zu verlängern, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Landanlage soll bis in die Höhe von 0,3 m unter dem Nullpunkt des Seepegels in Zürich (Hochwasser von 1817 = 0,27 m) aufgeführt werden.

2. Die Landanlage ist, soweit sie an den See grenzt, mit einer soliden Mauer oder Steinböschung, vor deren Fuße eine Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden soll, zu sichern.

3. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabzüge nach dem See gehen, so hat sie der Konzessionär abzunehmen und auf seinem Eigentum stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten sind nur auf Zusehen hin gestattet; die Baudirektion kann jederzeit die direkte Zuleitung in den offenen See durch die Landanlage hindurch auf Kosten des Besitzers derselben anordnen.

4. Wenn früher oder später auf der Grenzlinie zwischen der jetzt bewilligten und einer anstoßenden, erst in der Folge zu konzederenden Landanlage eine Wasserableitung notwendig sein sollte, so ist das erforderliche Land von beiden Anstoßern in gleicher Breite unentgeltlich abzutreten und die Leitung auf gemeinsame Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

- ✓ 5. Für die Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.
- ✓ 6. Der jeweilige Besitzer hat die Bauten stets unklagbar zu unterhalten.
- ✓ 7. Von Seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Petent erstellt also die Anlagen auf eigene Gefahr und haftet für allen Schaden, welcher fremdem Eigentum (Seestraße etc.) durch Senkungen oder Abrutschungen längs dieser Bauten entstehen sollte.
- ✓ 8. Mit dieser Bewilligung erlischt das Recht zur Erstellung weiterer unentgeltlicher Bauten seewärts der Landanlage, des Steges und des Badhauses.
- ✓ 9. Wenn die Seestraße früher oder später mit oder ohne Trottoir verbreitert wird, so hat der Konzessionär oder seine Rechtsnachfolger das nötige Land von der bereits bestehenden anno 1838 erstellten und der gegenwärtig bewilligten Landanlage unentgeltlich hiezu abzutreten.
- ✓ 10. Sollte jemals ein Teil dieser Landanlage oder Seebaute für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb zwei Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlischt.

III. Die Konzession ist, so lange die Landanlage nicht ausgeführt und ins Notariatsprotokoll eingetragen ist, nur mit Bewilligung der Baudirektion übertragbar. Zum Zwecke der Übertragung ist die Konzession einzusenden.

IV. Die Landanlage ist nach ihrer Vollendung mit den Konzessionsbedingungen 3—10 vom Unternehmer in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmaß, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund einer Bewilligung (Zeugnis) der Baudirektion stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Baudirektion binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung unter Beilage des Plandoppels und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von Fr. 10.—, dem Gemeinderat Zollikon, dem Rechnungsekretär und dem Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 25. Mai 1905.

Für die Direktion der öffentlichen Bauten,
Der Sekretär-Stellvertreter:

Frank Pehr

Mittlg. an Sekt. Inge. I.

Zürich

-5 JUN 1905

KANTONSINGENIEUR - Adj. I.

61-1117

43. Zollikon.



Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1907.

904. – 14. V. 07. – G 2 i. Zollikon. Jäggli & Sennhausers Erben. Landanlage.

A. Laut Eingabe der Baufirma Gull & Guyer in Zürich II vom 28. Januar 1907 beabsichtigen J. Jäggli & Sennhausers Erben, beide im Gstad-Zollikon, außerhalb ihrer aneinanderstoßenden Liegenschaften daselbst eine gemeinsame Landanlage zu erstellen.

B. Das Projekt wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 19. Februar 1907 vorschriftsgemäß publiziert und es sind laut Bericht des Statthalteramtes Zürich vom 3. April 1907 innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

Der Kantonsingenieur berichtet:

Durch die projektierte Auffüllung wird die Kontinuität des künstlichen, regelmäßig verlaufenden Ufers auf eine größere Strecke hergestellt. Da die steile Halde nur wenig außerhalb der Anlage beginnt, ist eine langsame Auffüllung des äußern Teiles derselben durchaus geboten.

Die projektierte Anlage erhält einen Flächeninhalt von zirka 1680 m² (Sennhauser ca. 1073 m², Jäggli ca. 607 m²). Sie grenzt östlich an die Seestraße und an die unterm 15. Oktober 1892 bewilligte Anlage von J. Jäggli, südlich an die Anlage von A. Wüst (Konzession vom 23. April 1896), westlich an den See und nördlich an die Anlage von E. Brunner (Konzessionen vom 26. September 1893 und 30. April 1895).

Die Rekognitionsgebühr dürfte auf Fr. 2.20 pro m² festgesetzt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Den Petenten wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache der Konzessionsinhaber wäre, bewilligt, im Seegebiet außerhalb ihrer Liegenschaften im Gstad-Zollikon eine Landanlage zu erstellen, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Landanlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf zu schützen.

2. Die Oberfläche der Mauer gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst sollen mindestens der Höhe 0,3 m am Seepiegel in Zürich (= 411,0 m ü. M.) entsprechen. Gegen die Straße soll die Anlage etwas ansteigen, aber in keinem Fall den Fußwegrand überragen.

(407.74 m. Horizont)

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserleitungen unter der Straße hindurch (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserleitungen von den Straßen her, haben die Konzessionäre und ihre Rechtsnachfolger in ihren Kosten durch die Anlage hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Bei Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen haben die Anstößer die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes gemeinsam zu tragen.

5. Den Organen des kantonalen Straßenwesens ist die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis nach Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Die Anlage ist stets unklagbar zu unterhalten.

7. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

8. Von seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Die Konzessionäre und ihre Rechtsnachfolger haften daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate (Seestraße etc.) oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte.

9. Die künftige Grenzlinie des Straßengebietes wird auf 9,8 m von der gegenüberliegenden Straßengrenze festgesetzt.

10. Für alle Straßenverbreiterungen mit oder ohne Trottoir ist das jeweiligen von der Landanlage hiezu erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten.

11. Wo kein Trottoir besteht und die Auffüllung weniger als 0,3 m unter dem Fußwegrand der Straße liegt, ist auf Straßengebiet ein Graben anzulegen. Die Baudirektion ist aber jederzeit berechtigt, auf Kosten der Besitzer der Anlage an Stelle des Grabens eine Schale anbringen zu lassen, deren Wasser gemäß Bedingung 3 in den See abzuleiten ist.

12. Die Versetzung der Abwehrsteine oder der Randbäume, die Vermarkung des Straßengebietes, die Herstellung der Chaussierung erfolgen unter Leitung der Straßenaufsicht auf Kosten der Konzessionäre.

13. Die Landanlage ist innert drei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, wenigstens in ihren Hauptbestandteilen zu vollenden, widrigenfalls die Konzession ohne Rückvergütung erlischt.

14. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

15. Diese Konzession ist nur mit Bewilligung der Baudirektion übertragbar; hiefür ist die Urkunde einzusenden.

16. Die Konzessionäre haben die Landanlage nach ihrer Vollendung ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen nur auf Grund einer besondern Bewilligung der Baudirektion (Zeugnis) stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ist der Baudirektion innert sechs Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse eine Rekognitionsgebühr von Fr. 3696 zu bezahlen.

III. Mitteilung an J. Jäggli und an Sennhausers Erben in Zollikon unter Rücksendung der Plandoppel und je unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von je Fr. 6.—, an den Gemeinderat Zollikon, die Wertschriftenverwaltung, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 14. Mai 1907.

Für getreuen Auszug,

Der Sekretär:

Guiniberti

Mittlg. an Wasserbauing.
Zürich

16 MAI 1907

KANTONSINGENIEUR-*Stz.*

Aus dem Protokoll der Baudirektion
des Kantons Zürich

1083

vom 13. August 1935.

1285 (32)
1757 (33)
955 (35)

F 6 e & G 2 i .
Zollikon (beim Casino).
Gemeinde Zollikon bezw. Kanton Zürich .
Quai - & Hafenanlage . Bewilligung .
Korrektion der Seestrasse mit Quai - & Hafenanlage . Planaufgabe .

A. Mit Beschluss Nr. 2031 vom 25. August 1932 hat der Regierungsrat das Projekt des Gemeinderates Zollikon über die Erstellung einer Quai- & Hafenanlage beim Casino in Zollikon grundsätzlich genehmigt und gleichzeitig die Ausschreibung sowohl des Konzessionsgesuches gemäss § 56 bezw. § 22 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 als auch des Gesuches um Erteilung des Expropriationsrechtes zur Erwerbung einiger Ufergrundstücke veranlasst.

B. Die von den Betroffenen Grundeigentümern, Nico Cramer, Frau Wwe. E. Stahel-Trachslor & Hans Surber erhobenen Einsprachen hat der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 16. Febr. 1933 erstinstanzlich abgewiesen. Die Rekurse gegen diesen Beschluss wies der Regierungsrat unter Erteilung des Expropriationsrechtes mit Beschluss Nr. 3044 vom 30. Nov. 1933 ebenfalls ab.

C. Da die seither mit den Grundeigentümern geführten gütlichen Verhandlungen über die Abtretungen nicht zum Ziele führten, ersucht der Gemeinderat Zollikon mit Schreiben vom 11. Juni 1935 um Einleitung des Schätzungsverfahrens gemeinsam für die Korrektion der Seestrasse durch den Kanton und der Erstellung der Quai - & Hafenanlage durch die Gemeinde.

Es kommt in Betracht :

1. Das mit RRB. Nr. 1752 vom 13. Aug. 1931 genehmigte Projekt über den Ausbau der Seestrasse vom Casino Zollikon bis zur Liegenschaft Rechsteiner in Goldbach - Küssnacht kam auf der Strecke Casino-Badanstalt Zollikon vorläufig nicht zur Ausführung, weil

der Gemeinderat Zollikon hier gleichzeitig eine Quai- & Hafenanlage erstellen wollte, für welche Baute vorerst das Expropriationsrecht zur Erwerbung von 4 kleineren Ufergrundstücken einzuholen & das Konzessionsverfahren zur Beanspruchung des öffentl. Seegebietes durchzuführen war. Diese Formalitäten sind nun erledigt.

2. Es sind im Seegebiet folgende Bauten vorgesehen :

	Beanspruchte Fläche m ²
a) Erweiterung der bestehenden Haabe gegen Süden mit Abbruch des Haabhakens ; neuer ca. 53 m langer Wellenbrecher mit Laufsteg ca.	120
b) Umänderung der Anfahrtsrampe & Platzvergrößerung ca. Von diesen fallen ca. 145 m ² zum Trottoir & zum Grünstreifen der Seestrasse.	315
c) Ein mit 2 Geräteräumen versehenes Reihenbootshaus (zum Teil auf Privatland) von ca. 52 m Länge und 7 m Tiefe für ca. 24 Boote incl. Zugangstreppen & Laufsteg mit horizontaler, als Terrasse ausgebildeter Abdeckung auf Kote 409.14 m ca.	265
d) Landanlage zwischen der Seestrasse & der Badenanstalt als öffentliche Anlage (zum Teil auf Privatland) auszugestalten, ca.	260
e) Landanlage zur Erweiterung der Badenanstalt auf deren Nordseite mit Liegeplatz & zweiflügeligem, winkelförmig angeordnetem Kabinenbau (diese Bauten sind bereits ausgeführt) ca.	380
Hieron sind ca. 110 m ² zur Strasse abzutreten.	
f) Umänderung des Dampfschiffsteges ca.	45
Sämtliche Bauten beanspruchen zusammen vom Seegebiet 1385 m ²	

Dagegen fallen an die Wasserfläche des Sees zurück :

Vom alten Haabhaken	ca.	15 m ²
Von Kat. Nr. 173 (N. Cramer)	"	5 "
Vom Dampfschiffsteg	"	30 "
Zusammen ab :		ca. <u>50 m²</u>

Beanspruchtes Seegebiet netto : ca. 1335 m² .

In wasserbaupolizeilicher Hinsicht ist gegen diese Bauten nichts einzuwenden. Sie sollen öffentlichen Zwecken dienen. Vom Bezug einer Gebühr ist daher Umgang zu nehmen (§ 61 WBG). Die Natur- & Heimatschutzkommission hat die projekt. Ausgestaltung des Seeufers in ihrem Gutachten vom 17. Juni 1932 als wohl gelungen & deren Verwirklichung als begrüssenswert bezeichnet.

3. Um über die Kosten des Grunderwerbes für die beiden Projekte gesonderte Angaben zu erhalten, rechtfertigt es sich, zwei Schätzungen vorzunehmen, eine für die Strassenkorrektur allein & eine zweite für die Strassenbaute und die Quai- & Hafenanlage zusammen. Die Differenz beider Schätzungen wird dann dem von der Gemeinde Zollikon zu übernehmenden Kostenbetreffnis entsprechen. Die Abtretungsanzeigen an die Eigentümer sind in diesem Sinne aufgestellt.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der politischen Gemeinde Zollikon wird in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 unter Vorbehalt allfälliger späterer Privateinsprachen, welche die Gemeinde selbst zu erledigen hätte, bewilligt, für öffentliche Zwecke gemäss den eingereichten Plänen im Seegebiet zwischen dem Dampfschiffsteg & der Badanstalt in Zollikon eine mit einem Reihenbootshaus kombinierte Quai- & Hafenanlage zu erstellen, den Dampfschiffsteg umzubauen und die bereits ausgeführte Erweiterung der Badanstalt fortbestehen zu lassen.

II. Auf diese Bauten finden die Vorschriften & Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929 allgemein und sinngemäss Anwendung, namentlich die Vorschriften 8 - 12 & die Bedingungen 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 & 28, sowie folgende Bedingung :

- a) Der Kanton Zürich ist berechtigt, den öffentlichen Platz der Gemeinde (Kat. Nr. 2619 & neue Landanlage) unentgeltlich zu benützen.

III. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Baudirektion jeweiligen Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Baudirektion behält sich vor, bei diesem Anlass den unter Disp. II angeführten Bedingungen weitere hinzuzufügen.

IV. Sämtliche Bauten sind bis zum 31. Dez. 1940 zu vollenden.

V. Die unter Disp. II angeführten Bedingungen 18 - 24, 26 & 28 und a) sind nach Vollendung der Bauten im Grundbuch anzumerken.

VI. Mit dem allfälligen Verzicht der Gemeinde Zollikon auf die Erwerbung der Grundstücke Kat. Nr. 173, 3160, 3161 & 3162 erlischt diese Bewilligung, soweit sie sich auf die an diese Grundstücke seewärts anstossenden Bauten bezieht.

VII. Der Gemeinderat Zollikon wird beauftragt, gemäss Abtretungsgesetz vom 30. Nov. 1879 und der Verordnung vom 6. März 1880 betr. das Administrativverfahren die Abtretungsbegehren des Kantons Zürich bezw. der Gemeinde Zollikon öffentlich bekannt zu machen.

Hiefür werden dem Gemeinderat folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt :

4 Zirkulare : Abtretung von Privatrechten für die Publikation.

Betr. Korrektio n der Seestrass e :

1	Anzeige Nr. 1a	zu Handen von Nico Cramer, Seestr.	57,	Zollikon
1	" "	2a " " " Wwe. E. Stahel, "	59,	"
1	" "	2a " " " H. Surber, a. Landstr.	55,	"
1	" "	3a " " " Wwe. E. Stahel, Seestr.	59,	"
1	" "	4a " " " Hans Surber, a. Landstr.	55,	"
1	Situationsplan	1 : 500		
1	Längenprofil	1 : 500/1 : 50		
1	Querprofile	1 : 50		
1	Normalprofil	1 : 50		
1	Landerwerbaplan	1 : 500		

Betr. Korrektio n der Seestrass e mit Quai - & Hafenanlagen :

1	Anzeige Nr. 1 b	zu Handen v. Nico Cramer,	Seestr.	57,	Zollikon
1	" "	2 a " "	" Wwe. E. Stahel,	" 59,	"
1	" "	2 b " "	" Hans Surber,	a. Landstr. 55,	"
1	" "	3 b " "	" Wwe. E. Stahel,	Seestr. 59,	"
1	" "	4 b " "	" Hans Surber,	a. Landstr. 55,	"
1	Situationsplan	1 : 500			
1	Landerwerbsplan	1 : 500			
1	Projektplan des Bootshauses	1 : 100.			

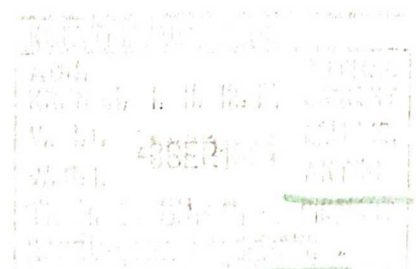
VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Beilage gemäss Disp. VII, ferner der Plandoppel des Quai - & Hafenprojektes (3 Stück), der Vorschriften & Bedingungen für Seebauten von 1929 und der Insertionsquittungen ; an Nico Cramer, Seestrasse 57 in Zollikon, an Frau Wwe. E. Stahel - Trachsler, Seestrasse 59 in Zollikon, an Hans Surber, Ingenieur, a. Landstr. 55, in Zollikon, an die Justizdirektion, an die Natur - & Heimatschutzkommission & an den Kantonsingenieur.

bg 12 Zürich, den 13. August 1935.

Für getreuen Auszug ;

Der Sekretäradjunkt :

J. Bickel.



Aus dem Protokoll der Baudirektionst des Kantons Zürich

105.
G 2 i (F 6 b).

vom 28. Jan. 1936.

2122

Zollikon .

Gemeinde Zollikon .

Schiffpländeplatz. Neue Ufermauer & Verlängerung einer Abwasser -
leitung . Beitrag für Anpassung an Seestrasse .

Der Gemeinderat Zollikon ersucht mit Eingabe vom 10. Dez. 1935 um die Bewilligung, als Uferschutz beim Schiffpländeplatz der Gemeinde im Gstad - Zollikon an Stelle der baufälligen Mauer dieser eine neue Ufermauer vorzusetzen, sowie die hier in den See mündende Abwasserleitung (Gstadbach, öffentl. Gewässer Nr. 2) um 10 m zu verlängern. Gleichzeitig wird die Erwartung ausgedrückt, der Staat werde der Gemeinde Zollikon an die Kosten der in Verbindung mit der Baute jetzt schon erfolgenden Anpassung des Platzes an die Korrektur der Seestrasse einen Beitrag ausrichten.

Die Projektvorlage ist am 16. Dez. 1935 der Direktion der Zürcher Dampfbootgesellschaft zur Vernehmlassung zugestellt worden. In der Antwort vom 10. Jan. 1936 wird im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt verlangt, dass das Kanalisationsrohr des Gstadbaches von 10.0 m auf 9.5 m von der alten Ufermauer an gemessen reduziert werde. Diesem Begehren ist zu entsprechen. Da privatrechtliche Einsprachen gegen das Projekt ausgeschlossen erscheinen, dürfte von der Ausschreibung desselben durch das Statthalteramt abgesehen werden.

Der Kantonsingenieur berichtet :

1) Als Fundament der aus Beton mit Bruchsteinverkleidung bestehenden 64 m langen Ufermauer ist ein auf Pfählen ruhender eisenarmerter Betonkörper von 1.73 m - 2.17 m Dicke & 1 m Höhe vorgesehen. Die Oberfläche der abgestuften Fundamentmauer liegt auf den Koten 404.50 m bzw. 404.85 m & 405.48 m (Kleinstes Niederwasser 1909 = 405.24 m). Der ausserhalb der Mauer zum Teil steil abfallende Seegrund besteht wahrscheinlich aus Bachgeschiebe des Gstadbaches. An den nächsten Landanlagen stadtwärts sind s.Zt.

Senkungen konstatiert worden. Die Bauarbeiten, namentlich die Pfählungen, sind daher mit aller Sorgfalt vorzunehmen. Der Ländepplatz wird durch die Baute auf Kosten des Seegebietes um ca. 115 m² vergrössert. Diese Fläche wird öffentl. Zwecken dienen. Vom Bezug einer Gebühr ist daher abzusehen.

2) Die Erstellung des schmiedeisernen 1.10 m weiten nach dem abgeänderten Plane 9.5 m langen Kanalisationsrohres wird zum Teil bedingt durch die neue Ufermauer, andernteils wird bezweckt, das Schmutzwasser in grösserer Wassertiefe ausmünden zu lassen. Das Rohr ruht auf 2 Pfahljochen, beim Hüseren mit Unterkant auf Kote 404.0 m, wird das Rohr also auch beim kleinsten Wasserstand überflutet sein.

3) Im Projektentwurf zur Korrektur der Seestrasse war vorgesehen, längs dem Schiffländepplatz das seeseitige Trottoir mit einer Mauer abzuschliessen, um nicht durch eine Böschung den durch die Strassenkorrektur ohnehin im Ausmass um rund 140 m² verkleinerten Platz weiter zu verschmälern.

Die Kosten für diese Abschlussmauer längs dem seeseitigen Trottoir sind berechnet zu rund 2400 Fr. Da bei der Höherlegung des Schiffländepplatzes durch die Gemeinde die Abschlussmauer in Wegfall kommt, kann der Betrag von 2400 Fr. der Gemeinde an die vermehrten Kosten der Höherlegung zugesichert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der Polit. Gemeinde Zollikon wird in Anwendung von § 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen, welche der Gemeinderat selbst zu erledigen hätte, bewilligt, beim Schiffländepplatz Kst. Nrn. 62 & 2619 im Gstadt - Zollikon eine neue Ufermauer & eine Abwasserleitung nach den eingereichten zum Teil abgeänderten Plänen (Abwasserleitung 9.5 m Länge) zu erstellen und den bestehenden Platz aufzufüllen.

II. Für diese Bewilligung gelten allgemein & sinngemäss die Vorschriften & Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929 namentlich die Vorschriften 10 - 15 und die Bedingungen 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 (gilt auch für die Abwasserleitung), 28, sowie folgende Bedingungen :

- a) Für den Ausbau der Seestrasse mit Trottoirs & dergl. ist das vom Schifflandeplatz Kat. Nr. 2619 jeweilen erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten.
- b) Der Schifflandeplatz (Kat. Nr. 2619) & die neue Landanlage haben öffentlichen Zwecken der Gemeinde oder des Staates zu dienen. Letzterer ist berechtigt, den Schifflandeplatz unentgeltlich zu benutzen.
- c) Das äussere Ende der Abwasserleitung ist durch eine Warnungstafel zu bezeichnen.

III. Die vorstehenden Bedingungen 18, 19, 20 - 24, 28, a & b sind nach Vollendung der Landanlage im Grundbuch anzumerken.

IV. Diese Bewilligung erlischt ohne weiteres, wenn die Bauten bis zum 31. Dez. 1937 nicht ausgeführt sind.

V. Der Gemeinde Zollikon wird an die Kosten der Anpassung des Platzes an die Strasse ein Beitrag von 2400 Fr. ausgerichtet zu Lasten der Korrektur der Seestrasse zwischen Stadtgrenze und Casino (Fonds für HVStr.).

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Bezug der Ausfertigungs- & Stempelgebühren, an das Statthalteramt Zürich, an die Zürcher Dampfbootgesellschaft in Zürich-Wollishofen, an C. Linsi, Fischereiaufseher in Meilen, an den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

bg 10 Zürich, den 28. Januar 1936.

Für getreuen Auszug ;
Der Sekretäradjunkt :

J. Bickel

KANT. TIEFBAUAMT Nr.	
KR. INCOR. I. II. III. IV.	ANTRAG
W. B. I.	BERICHT
TECHN. B. - 1 FEB 1936	PRÜFUNG
BR. - B.	ERITUNG
SEKT. ADJ. F. R. S.	ENSICHT
KANZL. C. D. - C. ASS. Z. S.	AKTEN

LNr. 18086

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 23. April 1896, Friedrich Weber.

In Sachen

des Herrn Friedrich Weber, Wirt in Zollikon
betreffend Landanlage,
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 27. Dezember 1895 an das Statthalteramt Zürich sucht Herr Friedrich Weber in Zollikon um Bewilligung nach, zur Vergrößerung seiner an die Seestrasse stossenden Landanlage eine 964 m² haltende Fläche des Seegebietes ausfüllen zu dürfen.

B. Das Gesuch war vorschriftsgemäss publiziert (Amtsblatt vom 7. Januar 1896) und sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 4. Februar keine Einsprachen erhoben worden.

C. Nachdem laut Verfügung vom 30. April 1895 für die Strecke von der Stadtgrenze bis zum Gstaad eine Seeuferlinie angenommen wurde, ist die Landanlage derselben anzupassen. Dadurch vergrößert sich der Flächeninhalt auf 1230 m². Die Anlage grenzt östlich an das Eigentum des Petenten, im Übrigen an den See.

Auf der bestehenden Anlage ist keine Servitut betreffend unentgeltlicher Abtretung des Landes für eine Verbreiterung der Seestrasse, ein solches kann nun in die neue Konzession aufgenommen werden.

D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung der Anlage nichts entgegen.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes des Kreisgenieurs und eines Antrages des Strassen- und Wasserbauinspektors,

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
4. Wenn die Landanlage an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinschaftliche Kosten beider Anstösser zu geschehen.
5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
6. Der Unternehmer der Landanlage hat dieselbe gehörig zu erstellen, und der jeweilige Besitzer der Anlage dieselbe für alle Zeiten unklagbar zu unterhalten.
7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoir verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer das auf der Seeseite angrenzenden Landes das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite von 2.5 m unentgeltlich abzutreten.
8. Für die Abgrenzung gegen den See ist der eingegebene Plan nicht massgebend, sondern es ist die richtige neue Uferlinie von der Inangriffnahme der Baute durch den Kreisgenieur festzusetzen und deshalb diesem rechtzeitig vom Beginn der Baute Mitteilung zu machen.

9. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine künftige Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, für öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht, und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch den Kreisingenieur vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an den Kreisingenieur zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 273.35 und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung und der Strassen- und Wasserbauinspektion Kenntnis gegeben.

Zürich, den 23. April 1896

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten,
Der Sekretär:
J. Rüegg

LNr. 18087

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 23. April 1896, Witwe Borsari-Leemann.

In Sachen

der Frau Borsari-Leemann in Zollikon,
betreffend Landanlage,
hat sich ergeben:

- A. Mit Eingabe vom 15. Januar 1896 an das Statthalteramt Zürich sucht Frau Borsari-Leemann in Zollikon um Bewilligung nach, ausserhalb ihrer Liegenschaft eine Landanlage erstellen zu dürfen.
- B. Das Gesuch war im Amtsblatt vom 6. Januar 1896 vorschriftsgemäss publiziert und sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 18. Februar keine Einsprachen erhoben worden.
- C. Die Anlage hat einen Flächeninhalt von 1660 m², sie grenzt südlich an die Anlage des Herrn C. Schnorf (Konzession vom 8. August 1895) östlich an der Petentin eigenes Land, nördlich und westlich an den See.
- D. Da sich ohne Zweifel mit der Zeit das Bedürfnis geltend machen wird, die Quaianlagen nach Zollikon weiter zu führen, sind einige die Ausführung derselben erleichternden Bestimmungen in die Konzession aufzunehmen.
- E. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung nichts entgegen.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes des Kreisgenieurs und eines Antrages des Strassen- und Wasserbauinspektors,

verfügt:

- I. Der Petentin wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:
 - 1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
 - 2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat die Unternehmerin dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
 - 3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinausreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
 - 4. Wenn die Landanlage an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinschaftliche Kosten beider Anstösser zu geschehen.
 - 5. Für die Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 - 6. Die Unternehmerin der Landanlage hat dieselbe gehörig zu erstellen, und der jeweilige Besitzer der Anlage dieselbe für alle Zeiten unklagbar zu unterhalten.
 - 7. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine künftige Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, für öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur so weit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.
- II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlagen hat die Unternehmerin die Konzession in ihren Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch den Kreisingenieur vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich die Unternehmerin an den Kreisingenieur zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Händen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petentin an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 368.90 und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird der Petentin in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung und der Strassen- und Wasserbauinspektion Kenntnis gegeben.

Zürich, den 23. April 1896

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten,
Der Sekretär:
J. Rüegg

LNr. 18095

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 10. März 1897, G. Landolt-Surber.

In Sachen
des Herrn Landolt-Surber in Zollikon
betreffend Landanlage
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 3. November 1896 an das Statthalteramt Zürich, sucht die Firma Borsari & Cie. In Zollikon, Namens Herrn Landolt-Surber daselbst um die Bewilligung nach, zur Vergrößerung seiner an die Seestrasse stossenden Landanlage eine 181 m² haltende Fläche des Seegebietes ausfüllen zu dürfen.

B. Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 89 vom 6. November 1896 vorschriftsgemäss publiziert und sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 5. Dezember 1896 innert der angesetzten Frist keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

C. Nachdem laut Verfügung vom 30. April 1895 für die Strecke von der Stadtgrenze bis zum Gstaad eine Seeuferlinie angenommen wurde, ist die Landanlage derselben anzupassen. Die projektierte Anlage grenzt östlich und südlich an die bestehende des Petenten, westlich an den See und im Norden ebenfalls an den See und die Landanlage von Herrn Emil Leemann im Gstaad.

Auf der bestehenden Anlage ist kein Servitut betreffend unentgeltlicher Abtretung des Landes für eine Verbreiterung der Seestrasse; eine solche kann nun in die neue Konzession aufgenommen werden.

D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung der Anlage nichts entgegen.

Unterm 27. Februar 1897 hat sich Herr Landolt mit Bezahlung einer erhöhten Gebühr von Fr. 1.50 per m² einverstanden erklärt.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (**Seebaute**) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
4. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserleitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.

7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoir verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer des auf der Seeseite angrenzenden Landes das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite von 2.5 m unentgeltlich abzutreten.
8. Für die Abgrenzung gegen den See ist der eingegebene Plan nicht massgebend, sondern es ist die richtige neue Uferlinie vor der Inangriffnahme der Baute durch den Kreisingenieur festzusetzen und deshalb diesem rechtzeitig vor Beginn der Baute Mitteilung zu machen
9. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine künftige Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, für öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch den Kreisingenieur vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses am gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 271.50 und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung, dem Rechnungssekretär dem und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 10. März 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Die Bestimmung Nr. 7 (unentgeltliche Abtretungspflicht) wurde mit BDV 2175 vom 21. Dezember 1916, LNr. 0078 aufgehoben bzw. gestrichen und am Grundbuch, soweit angemerkt, gelöscht.

LNr. 18098

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 21. April 1897, Johann Heinrich Meyer.

- a.) Mit Zuschrift vom 6. März 1897 an das Statthalteramt Zürich sucht Herr Johann Heinrich Meyer zum Traubenberg Zollikon zur Erstellung einer Landanlage vor seiner Liegenschaft daselbst um die Staatliche Bewilligung nach.
- b.) Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 21 vom 12. März 1897 vorschriftsgemäss publiziert und es sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 12. April 1897 dagegen keine Einsprachen eingegangen.
- c.) Die projektierte Landanlage grenzt nördlich an die bestehende Anlage von Herrn Gemeinderat Emil Aeppli, im Osten an die Seestrasse, im Süden an des Petenten Haabe und im Westen an den See. Der Flächeninhalt der Landanlage beträgt 1795 m².
- d.) Gemäss Vertrag des Strassendepartements mit Herrn Kapitän Hirzel, dem ehemaligen Besitzer des Gutes zum Traubenberg vom 21. April 1838 und, gemäss Beschluss vom 30. Mai 1842 betreffend Definition Übertragung des Unterhaltes der Seemauer ist Herr Johann Heinrich Meyer berechtigt, längst seinem Gute unentgeltlich Landanlagen zu erstellen. Es kann daher keine Rekognition bezogen werden. Mit Erstellung der Landanlage hört die Pflicht zum Unterhalt der Ufermauer der Seestrasse auf und damit auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition. Die Länge der Seemauer (Steinböschung) beträgt 76 m, die für die Steine zu bezahlende Entschädigung 500.-- Fr.
- e.) In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung der Landanlage nichts entgegen.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

- I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der a und c näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage, bewilligt:
1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817 (0.27 m unter den Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze) ausgeführt werden, damit soweit es möglich ist, die Nachteile von Überflutung vermieden bleiben.
 2. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert und vor dem Fusse derselben eine tüchtige bis über die Hälfte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
 3. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende, verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
 4. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 5. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
 6. Die künftige Grenzlinie des Strassengebietes wird auf 0.9 m Abstand von dem Rande der Strasse angenommen, und diese Linie von der Strassenaufsicht durch genaue Masse von festen Punkten vom jenseitigen Strassenrande ausgemittelt. Die Vermarkung hat auf Kosten des Eigentümers der Anlage zu geschehen.
 7. Sollte die Strasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlage verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite vom 2.5 m unentgeltlich hiezu abzutreten.
 8. Die Erdanfüllung der Landanlage darf die Höhe des Fusswegrandes der Strasse nicht übersteigen, aber auch nicht tiefer als 0.3 m unter demselben bleiben. Erreicht die Anfüllung die Höhe des Fusswegrandes, oder bleibt sie weniger als 0.3 m unter demselben, so hat der Unternehmer auf dem unter Bedingung 6 bezeichne-

ten Raume des Strassengebietes einen Graben für die Entwässerung der Strasse anzulegen, die Direktion der öffentlichen Arbeiten ist jedoch jederzeit berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Besitzers an Stelle des Grabens eine Schale anzubringen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, das Wasser dieser Strassenschale in den See abzuleiten.

9. Die Steine und Materialien der gegenwärtigen Seemauer (Steinböschung) mit einziger Ausnahme der Abwehrsteine und Randbäume werden dem Unternehmer zur Verwendung an der neuen Seemauer unter folgenden Bedingungen überlassen:
 - a) Zahlt der Unternehmer nach Empfang der bezüglichen Rechnung an die Staatskasse Fr. 500.-- für die Steine.
 - b) Soll bei dem Wegbrechen der gegenwärtigen Mauer alle erforderliche Rücksicht auf die Erhaltung der Strasse und deren ungestörte, sichere Benutzung genommen, der entstehende leere Raum sogleich wieder ausgefüllt, und die Oberfläche, soweit das Gebiet der Strasse reicht, 0.15 m dick mit Kies belegt werden.
 - c) Da wo die Mauer oder Steinböschung der Landanlage sich an die Strassenmauer anlehnt, soll die Verbindung beider solid und kunstgerecht hergestellt werden.
 - d) Insofern im Bereiche dieser Landanlage, Wasserabzüge unter der Strasse durch nach dem See ausgehen oder wenn von der Direktion der öffentlichen Arbeiten früher oder später weitere Wasserleitungen von der Strasse nach dem See als erforderlich erachtet würden, so hat der Unternehmer der Landanlage dieselben in seinen Kosten, entweder als Dolen in guter Verbindung mit den Strassendolen mit gehörigem Gefäll bis an den See fortzusetzen und soweit die Dolen auf seinem Eigentum liegen, stets rein zu erhalten und unklagbar zu unterhalten, oder dann das Wasser der Strassendolen in offenem Graben von erforderlicher Weite und Tiefe nach dem See abzuführen.
 - e) Die Versetzung der Abwehrsteine, oder Randbäume, sowie die Erstellung der Kiesbehälter sollen unter spezieller Leitung der Strassenaufsicht in Kosten des Unternehmers ausgeführt werden.
10. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur so weit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb zwei Jahren vom Datum der Urkunde an gerechnet auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen sowie die Bedingungen zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen ausserhalb der jetzt bewilligten löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Rp. Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten unter Rücksendung des Heliographieplans in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 21. April 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Die Bedingung Nr. 7 wurde mit BDV 2175 vom 21. Dezember 1916, LNr. 00078 aufgehoben bzw. gelstrichen und am Grundbuch, soweit angemerkt, gelöscht.

LNr. 18099

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 24. Mai 1897, G. A. Leemann-Escher.

- A. In gemeinsamer Eingabe mit der schweizerischen Nordostbahn vom 30. Januar / 18. Februar 1896 an das Statthalteramt Zürich und in besonderer Eingabe vom 9. April 1896 und 23. September 1896 an die Direktion der öffentlichen Arbeiten sucht Herr G. A. Leemann in Zollikon für die Erstellung einer Landanlage ausserhalb der ihnen unterm 8. Dezember 1891 konzedierten, im sogenannten Brandis daselbst, um die staatliche Bewilligung nach.
- B. Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 15 und 16 vom 21. und 25. Februar 1896 vorschriftsgemäss publiziert und, es sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 24. März 1896 innert der anberaumten, gesetzlichen Frist gegen die Ausführung der Landanlage keine Einsprachen erhoben worden.
- C. Die Landanlage nimmt nach Plan 732 m² Seegebiet in Anspruch, und grenzt im Osten an die unterm 8. Dezember 1891 bewilligte Landanlage des Petenten, im Norden an die projektierte Landanlage von Fietz & Leuthold, im Süden an diejenige von A. Boller-Schinz und im Westen an den See.
- D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen die Ausführung der Landanlage nichts einzuwenden.
- E. Gemäss einer Übereinkunft vom 17. / 21. April 1838 und einem Beschluss des früheren Strassendepartements vom 30. Mai 1842, hat letzteres den damaligen Besitzern der hierorts dem See entlang liegenden Grundstücke, in vorliegendem Falle dem Herrn Stadtrat Hirzel zum Traubenberg und Schiffmann Kienast, die Zustimmung zur Erstellung unentgeltlicher Landanlagen längs seines Eigentums erteilt, wogegen diese verpflichtet wurden, die Seemauer der neu erbauten Strasse für alle Zeiten zu unterhalten. Es muss demnach von der Berechnung einer Rekognition abgesehen werden. Mit dem Erstellen von Landanlagen längs der Seemauer hört die Pflicht zum Unterhalt der letzteren auf, damit aber auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

- I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:
1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
 2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
 3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
 4. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
 5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
 7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlagen verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer der zu vergrössernden Landanlage das nötige Land auf die ganze Länge unentgeltlich hiezu abzutreten.

8. Sollte früher oder später ein Teil der ~~unterm 8. Dezember 1891 und jetzt~~ bewilligten Landanlage für eine Quaianlage, das heisst für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen und Berechtigung zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses am gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 15.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, dem Rechnungssekretär dem und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 24. Mai 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Die Bestimmung Nr. 8 wurde mit BDV 33 vom 23. Juni 1898, LNr. 18117 modifiziert. Der Wortlaut „unterm 8. Dezember 1891 und jetzt“ ist gestrichen worden.

Die Bestimmung Nr. 7 (unentgeltliche Abtretungspflicht) wurde mit BDV 2175 vom 21. Dezember 1916, LNr. 00078 aufgehoben bzw. gestrichen, am Grundbuch, soweit angemerkt, gelöscht und durch die Bestimmung Nr. 15 der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (unentgeltliche Abtretungspflicht) ersetzt.

LNr. 18100

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 24. Mai 1897, A. Boller-Schinz.

- A. In gemeinsamer Eingabe mit der schweizerischen Nordostbahn vom 30. Januar / 18. Februar 1896 an das Statthalteramt Zürich und in besonderer Eingabe vom 9. April 1896 an die Direktion der öffentlichen Arbeiten sucht A. Boller-Schinz, Zürich für die Erstellung einer Landanlage bei seinem Grundeigentum in Zollikon um die staatliche Bewilligung nach.
- B. Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 15 und 16 vom 21. und 25. Februar 1896 vorschriftsgemäss publiziert und es sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 24. März 1896 innert der anberaumten gesetzlichen Frist gegen die Ausführung der Landanlage keine Einsprachen erhoben worden.
- C. Die Landanlage wird begrenzt: nördlich durch die Liegenschaft des Herrn Leemann-Escher, südlich durch diejenige von Fischer und Schmutziger und dem See, östlich durch das Eigentum des Petenten und westlich durch den See. Sie umfasst nach Plan 73 m² Seegebiet.
- D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen die Ausführung der Landanlage nichts einzuwenden.
- E. Laut Protokoll des Strassendepartements vom 30. Mai 1842 soll zwischen dem Strassendepartement und Herrn Schiffmann Kienast, von dessen Liegenschaft nun Herr Boller-Schinz einen schmalen Streifen besitzt, anlässlich Erbauung der neuen Seestrasse ein Vertrag abgeschlossen worden sein, wonach Herr Kienast verpflichtet wurde, die Seemauer zu unterhalten, ihm dagegen seitens des Strassendepartements das Recht zur Erstellung unentgeltlicher Landanlagen längs seiner Liegenschaft eingeräumt wurde. Es kann somit Herrn Boller keine Rekognition auferlegt werden. Mit der Erstellung von Landanlagen längs der Seemauer hört die Pflicht zum Unterhalt der letztern auf, damit aber auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

- I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:
1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
 2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
 3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
 4. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
 5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
 7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlage verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer der zu vergrössernden Landanlage das nötige Land auf die ganze Länge unentgeltlich hiezu abzutreten.

8. Sollte früher oder später ein Teil der dem Petenten zustehenden Landanlagen für eine Quaianlage, das heisst für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen und Berechtigung zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch den Kreisingenieur vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 5.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, dem Rechnungssekretär dem und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 24. Mai 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Die Bestimmung Nr. 7 bzw. die öffentlich-rechtliche Bestimmung Nr. 6 wurden mit BDV 2175 vom 21. Dezember 1916, LNr. 00078 aufgehoben bzw. gestrichen und am Grundbuch, soweit angemerkt, gelöscht und durch die Bestimmung Nr. 15 ersetzt. Der Wortlaut der Bedingung Nr. 15 entspricht dem der Bedingung Nr. 7 von der ursprünglichen Konzession für die Landanlage (siehe oben Bedingung Nr. 7).

LNr. 18102

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 28. Mai 1897, Fietz & Leuthold.

- A. In gemeinsamer Eingabe mit der schweizerischen Nordostbahn vom 30. Januar / 18. Februar 1896 an das Statthalteramt Zürich und in besonderer Eingabe vom 9. April 1896 an die Direktion der öffentlichen Arbeiten suchen die Herren Fietz & Leuthold in Zürich für die Erstellung einer Landanlage ausserhalb der ihnen unterm 8. Dezember 1891 konzedierten, im Brandis daselbst um die staatliche Bewilligung nach.
- B. Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 15 und 16 vom 21. und 25. Februar 1896 vorschriftsgemäss publiziert und es sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 24. März 1896 innert der anberaumten gesetzlichen Frist gegen die Ausführung der Landanlage keine Einsprachen erhoben worden.
- C. Die Landanlage nimmt nach Plan 1830 m² Seegebiet in Anspruch und grenzt im Osten an die unterm 8. Dezember 1891 bewilligte Landanlage des Petenten, im Norden an die projektierte Landanlage der Nordostbahn, im Süden an diejenige von G. A. Leemann und im Westen an den See.
- D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen die Ausführung der Landanlage nichts einzuwenden.
- E. Gemäss einer Übereinkunft vom 17. / 21. April 1838 und einem Beschluss des früheren Strassendepartements vom 30. Mai 1842 hat letzteres den damaligen Besitzern der hieorts dem See entlang liegenden Grundstücke, im vorliegenden Falle dem Herrn Stadtrat Hirzel zum Traubenberg, die Zustimmung zur Erstellung unentgeltlicher Landanlagen längs seines Eigentums erteilt, wogegen dieser verpflichtet wurde, die Seemauer der neu erbauten Strasse für alle Zeiten zu unterhalten. Es muss demnach von der Berechnung einer Rekognition abgesehen werden. Mit dem Erstellen von Landanlagen längs der Seemauer hört die Pflicht zum Unterhalt der letztern auf, damit aber auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

- I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (~~Seebaute~~) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:
1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
 2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
 3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
 4. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
 5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
 7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlagen verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer der zu vergrössernden Landanlage das nötige Land auf die ganze Länge unentgeltlich hiezu abzutreten.
 8. Sollte früher oder später ein Teil der unterm 8. Dezember 1891 und jetzt bewilligten Landanlage für eine Quaianlage, das heisst für die Quastrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc.

beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen und Berechtigung zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses am gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 30.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, dem Rechnungssekretär dem und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 28. Mai 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Die Bedingung Nr. 8 wurde mit BDV 33 vom 23. Juni 1898, LNr. 18117 modifiziert. Der Wortlaut „unterm 8. Dezember 1891 und jetzt“ ist gestrichen worden.

LNr. 18110

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 25. Januar 1898, Borsari & Cie.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten,

nachdem sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 10. September 1897 an das Statthalteramt Zürich suchen die Herren Borsari & Cie. in Zollikon um die Bewilligung nach, vor ihrer Liegenschaft an der Seestrasse daselbst, laut eingereichtem Plan, eine Landanlage erstellen zu dürfen.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 74 vom 14. September 1897 mit Datum vom 13. September 1897 vorschriftsgemäss publiziert und es sind laut Schreiben des Statthalteramtes vom 14. Oktober 1897 innert der gesetzlichen Frist gegen das Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die projektierte Landanlage grenzt nördlich und westlich an den See, südlich und östlich an das Eigentum der Petenten (Landanlagen - Verfügungen vom 8. Februar 1864, 30. April 1864 und 23. April 1896) und beansprucht 1224 m² Seegebiet.

Bei Übergabe des definitiven Planes, datiert vom 11. Januar 1898, haben sich die Herren Borsari & Cie. mündlich zur Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1.25 per m² bereit erklärt.

D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung derselben nichts entgegen.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der unter Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen. Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten kann jederzeit die direkte Zuleitung in den offenen See durch die Landanlage hindurch auf Kosten der Besitzer derselben anordnen.
3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
4. Wenn die Landanlage an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens oder auch einer geschlossenen Dole auf gemeinschaftliche Kosten beider Anstösser zu geschehen.
5. Für die Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
7. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur so weit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht. Diese Konzession ist, solange die Landanlage nicht ausgeführt und im Notariatsprotokoll eingetragen ist, nur mit Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten übertragbar. Zum Zwecke der Übertragung ist die Konzession einzusenden.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 1530.-- und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung, dem Rechnungssekretär und dem Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 25. Januar 1898

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten,
Der Sekretär:
Pfister

LNr. 18115

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 9. April 1898, A. Keller-Jsler.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten

nachdem sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 5. März 1898 berichtet der Gemeinderat Zollikon, es sei bei Erteilung der Landanlagewilligung vom 8. August 1895 an Herrn Keller-Jsler, Schreiner im Gstaad - Zollikon die Bedingung betreffend Landabtretung für eine allfällige Quaianlage nicht in die Konzessionsurkunde aufgenommen worden und ersucht um Nachholung des Versäumten.

B. Die Untersuchung betreffender Landanlage hat am 31. März 1898 stattgefunden und ergeben, dass sie statt 868 m² 902 m² misst, somit das bewilligte Flächenmass um 34 m² überschreitet. Die Höhe der Anlage entspricht 0.29 respektive 0.38 m am Seepiegel in Zürich; die Steinvorlage ist solid. Die nachträgliche Aufnahme erwähnter Konzessionsbedingung in die Konzessionsurkunde ist rechtliche wohl nicht zulässig, wohl aber kann sie in Bezug auf die Fläche der Massüberschreitung Anwendung finden.

verfügt:

I. Herr Keller-Jsler, Schreiner in Zürich wird bezeugt, dass seine unterm 8. August 1895 bewilligte Landanlage im Gstaad - Zollikon vorschriftsgemäss erstellt ist und deren Eintragung ins Notariatsprotokoll mit einem Flächeninhalte von 902 m² nach Bezahlung der Gebühr für die Mehrfläche bewilligt, unter folgender in letzteres aufzunehmender Bedingung:

Sollte früher oder später ein Teil des 1.2 m breiten Landanlagestreifens von 34 m², welcher von einer Massüberschreitung des Herrn Keller-Jsler unterm 8. August 1895 bewilligten Landanlage herrührt, für eine Quaianlage, das heisst für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Für die weitere Inanspruchnahme von Seegebiet um 34 m² hat Herr Keller-Jsler an die Staatskasse sofort die Summe von 42.50 zu bezahlen.

III. Mitteilung an Herrn Keller-Jsler, Tiefenhöfe 4, Zürich I unter Bezug von Fr. 10.-- Experten-, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an die Notariatskanzlei Riesbach, den Gemeinderat Zollikon, die Wertschriftenverwaltung, den Rechnungssekretär und den Kantonsingenieur.

Zürich, 9. April 1898

Für die Direktion der öffentlichen Arbeiten
Der Sekretär:
Pfister